

Geschäftsordnung des Ortsausschusses Bonn-Auerberg

§ 1 Wahlen / Amts dauer der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung

- (1) Der/die im Amt verbliebene erste oder zweite Vorsitzende leitet die Wahl, bis alle Vorstandsmitglieder gewählt sind.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und in geheimer Wahl zu wählen, beginnend mit dem/-r ersten Vorsitzenden.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein/-e Gewählte/-r die Wahl nicht an, findet ein erneuter Wahlgang statt.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes dauert vier Jahre.

§ 2 Ortsausschusssitzungen und Beschlüsse gem. § 8, § 10 und § 15 der Satzung

- (1) Der/die 1. Vorsitzende - in dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende - leitet die Ortsausschusssitzungen und legt Termin und Tagesordnung der Ortsausschusssitzungen fest.
- (2) Der Ortsausschuss entscheidet durch Beschluss in den Ortsausschusssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt
- (3) Der Ortsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens neun seiner Mitglieder anwesend sind, bei Satzungsänderung gemäß § 15 der Satzung 12 Mitglieder.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, unbeschadet der Regelungen in § 10 und 15 der Satzung.
- (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/-r 1. Vorsitzenden, in dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/-r 2. Vorsitzenden.
- (6) Die Sitzungen des Ortsausschusses und der Arbeitskreise sind grds. nicht öffentlich. Gäste und Referenten/-innen können zu den Sitzungen eingeladen werden. Über die Einladung entscheidet der/die 1. Vorsitzende (in Absprache mit dem/-r 2. Vorsitzenden), in den Arbeitskreisen der/die jeweilige Sprecher/-in des Arbeitskreises.

§ 3 Bewerbungs- / Aufnahmeveraussetzungen / Ende der Mitgliedschaft gem. § 5 Abs. 2 und 3 der Satzung

- (1) Alle Institutionen gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung können sich um die Aufnahme in den Ortsausschuss bewerben.
- (2) Die Bewerbung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Ortsausschuss durch Beschluss.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder der Auflösung der Institution.

§ 4 Aufgabenerledigung und Aufgabenverteilung

(1) Der/die Kassierer/-in - verwaltet und bucht die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, - führt das Kassenbuch, bewahrt sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege und die Buchführungsunterlagen sechs Jahre lang auf, erhält - zusammen mit dem/-r 1. Vorsitzenden - Bankvollmacht zur Führung des Vereinskontos.

(2) Die Öffentlichkeits- und Pressearbeit obliegt dem/-r 1. und dem/-r 2. Vorsitzenden, unterstützt von einem/-r weiteren - von dem/-r 1. und 2. Vorsitzenden zu benennenden - Ortsausschussmitglied.

(3) Der/die Schriftführer/-in und der/die Stellvertreter/-in führen den Schriftverkehr und fertigen die Sitzungsprotokolle an.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Ortsausschuss Arbeitskreise bilden. Die von den Arbeitskreisen erarbeiteten Vorschläge sind dem Vorstand zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(5) Die Stellung von Bürgeranträgen im Namen des Ortsausschusses muss im Ortsausschuss beraten werden. In Eilfällen ist über die Antragsstellung im Vorstand zu beraten. Ein Bürgerantrag kann durch den/die Vorsitzende/-n oder den/die Stellvertreter/-in nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gestellt werden.

§ 5 Wahl von Ersatzmitgliedern nach § 11 Abs. 2 der Satzung

Der Ortsausschuss wählt Ersatzmitglieder in geheimer Wahl entsprechend § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung.

§ 6 Ablauf der Bürgerversammlung und Wahlverfahren gem. § 7 und § 14 der Satzung

(1) Die Bürgerversammlung wird von dem/-r 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet, die Tagesordnung wird vom Ortsausschuss festgelegt. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Bürgerversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen.

(2) Die Bürgerversammlung wählt gem. § 14 Abs. 1 der Satzung aus einer Vorschlagsliste die erforderliche Zahl von Ortsausschussmitgliedern. Ausschließlich Mitglieder des Ortsausschusses können Kandidaten/-innen auf der Vorschlagsliste sein.

Die Bürgerversammlung wählt außerdem die Kassenprüfer/-innen nach § 14 Abs.1 der Satzung.

(3) Die Vorschlagsliste wird durch eine Wahl der Mitglieder des Ortsausschusses in einer ordentlichen Sitzung bis vier Wochen vor der Bürgerversammlung erstellt. Drei Wochen vor der Bürgerversammlung muss die Vorschlagsliste in den Schaukästen und im Internetauftritt des Ortsausschusses veröffentlicht werden.

Personen, die im Ortsausschuss mitarbeiten oder für den Ortsausschuss kandidieren wollen, können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand zunächst als Guest zu den Sitzungen des

Ortsausschusses eingeladen werden. Personen mit Gast-Status können durch Berufung als Unterstützer/-in Mitglied im Ortsausschuss werden (§ 5 Abs. 5 der Satzung).

Auf diese Regelungen ist im Aushang in den Schaukästen und im Internetauftritt des Ortsausschusses ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Der Vorstand schlägt eine/-n Wahlleiter/-in vor.

Diese/-r leitet die Wahlen der Ortsausschussmitglieder und Kassenprüfer/-innen bei der Bürgerversammlung. Der/die Wahlleiter/-in muss von der Bürgerversammlung vorab per Handzeichen mehrheitlich bestätigt werden.

(5) Eine offene Blockwahl über die veröffentlichte Vorschlagsliste ist auf Antrag des/-r Vorsitzenden des Ortsausschusses zulässig. Hierüber ist vorab durch Handzeichen in der Bürgerversammlung mehrheitlich zu beschließen. Andernfalls ist die Wahlhandlung geheim und erfolgt per Stimmzettel. Diese Regelung gilt auch für die Wahl der Kassenprüfer/-innen.

Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Kandidaten/-innen angekreuzt werden, wie Personen zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(6) Bei Stimmengleichheit erfolgt eine geheime Stichwahl. Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein/-e Gewählte/-r die Wahl nicht an, so rückt der/die Kandidat/-in mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl nach.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung kann auf Beschluss des Ortsausschusses geändert werden.

(2) Es gelten § 2 Abs. 2-5 dieser Geschäftsordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.